KONRAD FRÖSCHEN THOMAS FRÖSCHEN

STEUERBERATER

Steuerberater Fröschen · Max-Planck-Str. 2 · 52499 Baesweiler

Im Juni 2013

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für Unternehmer

Speisenlieferung versus Restaurationsleistung: Verwaltung veröffentlicht lang ersehntes Schreiben

Die **umsatzsteuerliche Abgrenzung** zwischen der mit **7 % ermäßigt besteuerten Speisenlieferung** und der mit **19 % regelbesteuerten Restaurationsleistung** hat für die betroffenen Unternehmer oftmals erhebliche finanzielle Auswirkungen. Zu diesem streitanfälligen Praxisthema hat das Bundesfinanzministerium nun auf Basis der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sowie des Bundesfinanzhofs ein **umfangreiches Schreiben** veröffentlicht.

Nicht einzubeziehende Dienstleistungselemente

Ob der **Dienstleistungsanteil** bei der Speisenabgabe überwiegt, sodass eine mit 19 % zu versteuernde sonstige Leistung vorliegt, ist nach dem **Gesamtbild** der Verhältnisse des Umsatzes zu beurteilen.

Dabei bleiben Dienstleistungselemente, die **notwendig mit der Vermarktung von Lebensmitteln** verbunden sind, bei der Prüfung unberücksichtigt. Hierbei handelt es sich u.a. um folgende Elemente:

- Zubereitung der Speisen,
- übliche Nebenleistungen (z.B. Verpacken, Beigabe von Einweggeschirr oder -besteck),
- Bereitstellung von Einrichtungen und Vorrichtungen, die in erster Linie dem Warenverkauf dienen (z.B. Verkaufstheken und -tresen sowie Ablagebretter an Kiosken, Verkaufsständen, Würstchenbuden etc.).

Hinweis: Kommt bei der Speisenabgabe **neben der Beförderung** keine andere unterstützende Dienstleistung hinzu, handelt es sich stets um eine **steuerbegünstigte Lieferung.** Die Sicherstellung der Verzehrfertigkeit während des Transports (z.B. durch **Warmhalten in besonderen Behältnissen)** ist ein unselbstständiger Teil der Beförderung und daher nicht gesondert zu berücksichtigen.

Einzubeziehende Dienstleistungselemente

Nicht notwendig mit der Vermarktung von Speisen verbundene und damit für die Annahme einer Lieferung **schädliche Dienstleistungselemente** liegen vor, soweit sich der Unternehmer nicht auf die Ausübung der Handels- und Verteilerfunktion des Lebensmitteleinzelhandels und des Lebensmittelhandwerks beschränkt. Beispielsweise sind die folgenden Elemente **nicht notwendig mit der Vermarktung von Speisen verbunden** und daher im Rahmen der Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen:

- Gestellung von Bedienungs-, Koch- oder Reinigungspersonal,

Abgabetermin

für den Termin 10.7.2013 = 10.7.2013 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 10.7.2013 = 10.7.2013 (UStVA, LStAnm)

bei **Scheckzahlung**
muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 10.7.2013 = 15.7.2013 (UStVA, LStAnm)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

4/12	9/12	12/12	4/13
+ 2,0 %	+ 2,0 %	+ 2,0 %	+ 1,2 %

Besuchen Sie unsere informative Homepage www.froeschen.de

Cooperationspartner

Konrad Fröschen, Steuerberater
Dipl.-Kfm. Thomas Fröschen, Steuerberater
Max-Planck-Straße 2 · 52499 Baesweiler

Telefon 02401 9152-0
Telefax 02401 9152-40

KMU

Kurzverbindung (0700) froeschen
www.froeschen.de
office@froeschen.de

Sparkasse Aachen
(BLZ 390 500 00)
4 600 086

VR-Bank eG
(BLZ 391 629 80)
5 200 696 010

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

- Servieren der Speisen und Getränke,
- Nutzungsüberlassung von Mehrweggeschirr oder -besteck,
- Überlassung von Mobiliar (z.B. Tischen und Stühlen) zur Nutzung außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmers.

Hinweis: Haben die Gegenstände (Geschirr, Platten etc.) vornehmlich **eine Verpackungsfunktion,** ist auch die anschließende Reinigung bzw. Entsorgung dieser Gegenstände bei der Gesamtbetrachtung nicht zu berücksichtigen.

Einbeziehung von Tischen, Stühlen etc.

Als Dienstleistungselement zu berücksichtigen ist insbesondere die **Bereitstellung von Vorrichtungen,** die den Verzehr der Speisen und Getränke an Ort und Stelle fördern sollen (z.B. Räumlichkeiten, Tische und Stühle oder Bänke, Bierzeltgarnituren). Auf die **Qualität der zur Verfügung gestellten Infrastruktur** kommt es nicht an, sodass eine Abstellmöglichkeit für Speisen und Getränke mit Sitzgelegenheit für die Annahme einer sonstigen Leistung ausreicht.

Dienen die Vorrichtungen demgegenüber nicht in erster Linie dazu, den Verzehr von Speisen und Getränken zu erleichtern, sind sie **nicht zu berücksichtigen**. Als Beispiele nennt das Bundesfinanzministerium **Stehtische und Sitzgelegenheiten in den Wartebereichen von Kinofoyers** sowie die Bestuhlung in Kinos, Theatern und Stadien, Parkbänke im öffentlichen Raum, Nachttische in Kranken- und Pflegezimmern. Dies gilt auch dann, wenn sich an diesen Gegenständen einfache, behelfsmäßige Vorrichtungen befinden, die den Verzehr fördern sollen (z.B. Getränkehalter, Ablagebretter).

Hinweis: Darüber hinaus sind auch **behelfsmäßige Verzehrvorrichtungen** (z.B. Verzehrtheken ohne Sitzgelegenheit oder Stehtische) nicht zu berücksichtigen.

Beispiel

Der **Betreiber eines Imbissstands** gibt verzehrfertige Würstchen, Pommes frites usw. an seine Kunden in Pappbehältern oder auf Mehrweggeschirr ab. Die Kunden erhalten dazu eine Serviette, Einweg- oder Mehrwegbesteck und auf Wunsch Ketchup, Mayonnaise oder Senf. Der Imbissstand verfügt über eine Theke, an der Speisen im Stehen eingenommen werden können. 80 % der Speisen werden zum sofortigen Verzehr ausgehändigt. 20 % der Speisen werden zum Mitnehmen abgegeben. Der Betreiber hat vor dem Stand **drei Stehtische aufgestellt.**

Lösung: Es liegen **insgesamt begünstigte Lieferungen** vor, die mit 7 % zu versteuern sind. Die Dienstleistungselemente führen im Rahmen einer Gesamtbetrachtung auch hinsichtlich der vor Ort verzehrten Speisen nicht zu einer sonstigen Leistung. Auf die **Qualität der Speisen** und die **Komplexität der Zubereitung** kommt es nicht an.

Beispiel

Gleicher Sachverhalt wie zuvor, jedoch verfügt der Imbissstand neben den Stehtischen über aus Bänken und Tischen bestehende **Bierzeltgarnituren,** an denen die Kunden die Speisen einnehmen können.

Lösung: Soweit die Speisenabgabe zum Mitnehmen erfolgt, liegen begünstigte Lieferungen (7 %) vor. Werden die Speisen jedoch zum Verzehr vor Ort abgegeben, handelt es sich um sonstige Leistungen (19 %), da mit der Bereitstellung der Tische und der Sitzgelegenheiten die **Schwelle zum Restaurationsumsatz** überschritten wird. Auf die tatsächliche Inanspruchnahme der Sitzgelegenheiten kommt es nicht an. Maßgeblich ist die **Absichtserklärung des Kunden,** die Speisen vor Ort verzehren zu wollen.

Praxishinweise

Die vorgenannten Abgrenzungskriterien geben die neue Verwaltungsmeinung **auszugsweise** wieder. Betroffene Unternehmer (z.B. Betreiber von Imbissständen, Catering-Unternehmen, Mahlzeitendienste etc.) sollten sich mit den Abgrenzungsmerkmalen **ausführlich auseinandersetzen.**

Das Schreiben des Bundesfinanzministeriums ist **(rückwirkend) ab dem 1.7.2011 anzuwenden.** Es wird allerdings nicht beanstandet, wenn sich der Unternehmer für vor dem 1.10.2013 ausgeführte Umsätze auf die bisherige Verwaltungsmeinung beruft, sofern diese eine günstigere Besteuerung vorsieht (**Übergangsregelung**).

BMF-Schreiben vom 20.3.2013, Az. IV D 2 - S 7100/07/10050-06, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 131063

Für Unternehmer

Auch Selbstständige können die Fahrten zu verschiedenen Tätigkeitsorten in vollem Umfang steuerlich absetzen

Fahrtkosten einer selbstständigen Musikpädagogin zu verschiedenen Schulen und Kindergärten, die **nicht als Betriebsstätten anzusehen sind,** können nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster **in voller Höhe** – und nicht nur in Höhe der Entfernungspauschale – als **Betriebsausgaben** berücksichtigt werden.

Begründung des Finanzgerichts: Für Selbstständige gelten die gleichen Grundsätze wie für Arbeitnehmer, die nach der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs **maximal eine regelmäßige Arbeitsstätte** haben können. Da die Musikpädagogin jede Einrichtung in etwa einmal pro Woche besuchte, hatte kein Tätigkeitsort gegenüber den anderen eine derart zentrale Bedeutung, dass er als **Mittelpunkt der freiberuflichen Tätigkeit** angesehen werden konnte. Somit stufte das Finanzgericht keine Einrichtung als Betriebsstätte ein.

Hinweis: Zu der Frage, ob die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur regelmäßigen Arbeitsstätte auch **auf Betriebsstätten übertragbar ist,** ist bereits ein Verfahren vor dem Bundesfinanzhof anhängig. Entsprechende Fälle sollten somit **offengehalten werden.**

FG Münster, Urteil vom 22.3.2013, Az. 4 K 4834/10 E, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 131443; Rev. BFH unter Az. VIII R 47/11

Für Arbeitgeber

Betriebshaftpflicht: Geldwerter Vorteil bei der Mitversicherung von angestellten Krankenhausärzten

Auf Bundesebene wurde beschlossen, dass die **Mitversicherung** angestellter Krankenhausärzte im Rahmen der allgemeinen Betriebshaftpflichtversicherung eines Krankenhauses einen **lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteil** darstellt.

OFD Rheinland und Münster, Kurzinfo Lohnsteuer-Außendienst, Nr. 01/2013 vom 14.2.2013, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 130910

Für alle Steuerpflichtigen

Sind Gerichts- und Anwaltskosten bei einer Ehescheidung insgesamt steuerlich abzugsfähig?

Die mit einer Ehescheidung zusammenhängenden **Gerichts- und Anwaltskosten** können **in vollem Umfang** als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. So lautet der Tenor eines Urteils des Finanzgerichts Düsseldorf, gegen das bereits die **Revision beim Bundesfinanzhof** anhängig ist.

In dem Streitfall erkannte das Finanzamt die Gerichts- und Anwaltskosten nur insoweit steuerlich an, als sie auf die **Ehescheidung und den Versorgungsausgleich** entfielen. Die Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem **Zugewinnausgleich** und den **Unterhaltsansprüchen** standen, ließ es nicht zum Abzug zu – allerdings zu Unrecht wie das Finanzgericht Düsseldorf befand, das die **gesamten Aufwendungen** als außergewöhnliche Belastung anerkannte.

Zum Hintergrund

Zwar hatte der Bundesfinanzhof in 2011 entschieden, dass **Zivilprozesskosten** dann als außergewöhnliche Belastung absetzbar sind, wenn die Prozessführung eine **hinreichende Aussicht auf Erfolg** bietet und **nicht mutwillig** erscheint. Jedoch hatten die Richter in 2005 auch entschieden, dass die Kosten der **vermögensrechtlichen Auseinandersetzung** im Scheidungsverfahren keine außergewöhnliche Belastung sind, da die Eheleute die vermögensrechtliche Einigung **ohne Inanspruchnahme der Gerichte** herbeiführen können.

Hinweis: Die Finanzverwaltung wendet das Urteil aus dem Jahr 2011 über den entschiedenen Fall hinaus nicht an **(sogenannter Nichtanwendungserlass).**

Da zu den Kosten eines Ehescheidungsverfahrens mittlerweile **einige Verfahren anhängig sind,** wird der Bundesfinanzhof bald Gelegenheit haben, zu dieser Thematik Stellung zu beziehen. Bis dahin sollten **geeignete Fälle offengehalten werden.**

FG Düsseldorf, Urteil vom 19.2.2013, Az. 10 K 2392/12 E, Rev. BFH Az. VI R 16/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 131297; BFH-Urteil vom 12.5.2011, Az. VI R 42/10; BMF-Schreiben vom 20.12.2011, Az. IV C 4 - S 2284/07/0031 :002; BFH-Urteile vom 30.6.2005, Az. III R 36/03 und Az. III R 27/04; Rev. BFH z.B. unter Az. IX R 41/12 und Az. VI R 66/12

Für Arbeitnehmer

Häusliches Arbeitszimmer: Voller Werbungskostenabzug bei anderem Arbeitsplatz möglich

Arbeitnehmern, die einen oder zwei Tage in der Firma arbeiten und den Rest der Woche am Heimarbeitsplatz, winkt für ihr häusliches Arbeitszimmer der **volle Werbungskostenabzug.** Das gilt nach Ansicht der Oberfinanzdirektion Münster selbst dann, wenn der Arbeitsplatz in der Firma fünf Tage lang hätte genutzt werden dürfen.

Sind die im Arbeitszimmer und der Firma ausgeübten Tätigkeiten **qualitativ gleichwertig,** liegt der Mittelpunkt der Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer, wenn der Steuerpflichtige **mehr als die Hälfte der Arbeitszeit** im häuslichen Arbeitszimmer tätig wird. Dies ergibt sich aus einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums.

Demzufolge ist ein **anderer Arbeitsplatz** für den Abzug der Aufwendungen nur dann schädlich, wenn das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet.

Zum Hintergrund: Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind wie folgt abzugsfähig:

- Bis zu 1.250 EUR jährlich, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht,
- ohne Höchstgrenze, wenn das Arbeitszimmer den **Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung** bildet.

OFD Münster vom 21.3.2013, Kurzinfo ESt 6/2013, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 131334; BMF-Schreiben vom 2.3.2011, Az. IV C 6 - S 2145/07/10002, Rz. 11

Für Vermieter

Untervermietung von Räumen: Werbungskosten auch für Leerstandszeiten

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass **Leerstandszeiten im Rahmen einer Untervermietung** (im vorliegenden Streitfall: 4-Zimmer einer 6-Zimmer-Wohnung) nicht zwingend der Eigennutzung zuzurechnen sind und ein **Werbungskostenabzug** in dieser Zeit somit grundsätzlich möglich ist.

Im Streitfall gehörte dem Steuerpflichtigen eine sechs Wohnräume umfassende Wohnung. Zwei Zimmer nutzte er selbst, vier Zimmer vermietete er. Strittig war nun der Werbungskostenabzug für die Zeiten, in denen die **vier Zimmer nicht vermietet** wurden. Während das Finanzgericht Berlin-Brandenburg diese Leerstandszeiten der **Selbstnutzung** durch den Steuerpflichtigen zurechnete, ließ der Bundesfinanzhof den Werbungskostenabzug zu.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs sind Leerstandszeiten **der Vermietungstätigkeit zuzurechnen,** wenn ein Raum nach vorheriger, auf Dauer angelegter Vermietung **vorübergehend leer steht** und – wie im Streitfall – feststeht, dass dieser Raum weiterhin für eine **Neuvermietung** bereit gehalten wird.

Die fehlende räumliche Trennung zum Wohnbereich, die fehlende Abgeschlossenheit der zur Vermietung vorgesehenen Räume sowie die – theoretische – jederzeitige Selbstnutzungsmöglichkeit stehen der Annahme einer **Einkünfteerzielungsabsicht** nicht entgegen. Denn das Objekt der Vermietung muss **nicht zwingend eine abgeschlossene Wohnung** sein. Es kann sich auch um einen bestimmten Teil eines Grundstücks oder Gebäudes sowie einzelne (auch möblierte) Zimmer oder Räumlichkeiten handeln.

Vergleich mit Ferienwohnungen

In vergleichbarer Weise – so der Bundesfinanzhof – ist bei **ausschließlich** an wechselnde Feriengäste vermietete und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehaltene **Ferienwohnungen** von der Einkünfteerzielungsabsicht auszugehen. Leerstandszeiten sind insoweit der Vermietungstätigkeit zuzurechnen. Diese Grundsätze sind auch auf die **Vermietung von Messezimmern** anwendbar, bei denen regelmäßig von einem häufigen Gästewechsel in Verbindung mit Leerstandszeiten auszugehen ist.

BFH-Urteil vom 22.1.2013, Az. IX R 19/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 131151

Für Arbeitnehmer

Doppelte Haushaltsführung bei gemeinsamem Haushalt von Eltern und erwachsenen Kindern

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs können erwachsene, berufstätige Kinder, die zusammen mit ihren Eltern **in einem gemeinsamen Haushalt wohnen,** Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung als Werbungskosten geltend machen, wenn ihnen die **Zweitwohnung am Beschäftigungsort** lediglich als Schlafstätte dient.

Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer außerhalb des Orts, in dem er einen **eigenen Hausstand** unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Keinen eigenen Hausstand unterhält, wer in den **Haushalt der Eltern** eingegliedert ist, ohne die **Haushaltsführung** wesentlich mitzubestimmen. Dies gilt insbesondere für junge Arbeitnehmer, die nach ihrer Ausbildung, wenn auch gegen Kostenbeteiligung, weiterhin im Haushalt der Eltern ein Zimmer bewohnen.

Im Streitfall machte ein 43 Jahre alter promovierter Diplomchemiker die Kosten für eine **Unterkunft am Beschäftigungsort** geltend. Dort hatte er seinen Zweitwohnsitz begründet. Seinen Hauptwohnsitz behielt er im Einfamilienhaus seiner 71 Jahre alten Mutter bei. In diesem nutzte er ein Schlaf- und Arbeitszimmer sowie ein Badezimmer allein. Die Küche, das Ess- und Wohnzimmer wurden von ihm und seiner Mutter gemeinsam genutzt. Strittig war nun, ob der Sohn einen eigenen Hausstand unterhalten hatte oder ob er lediglich in den Haushalt der Mutter eingegliedert gewesen war.

Kriterien für einen eigenen Hausstand

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs kann bei einem **erwachsenen, wirtschaftlich selbstständigen Kind** regelmäßig vermutet werden, dass es nicht nur als Gast in den elterlichen Haushalt eingegliedert ist, sondern dass es die **gemeinsame Haushaltsführung** mit den Eltern **wesentlich mitbestimmt.**

Nach der Entscheidung der Vorinstanz (Finanzgericht Rheinland-Pfalz) lag eine doppelte Haushaltsführung bereits deshalb nicht vor, weil sich der Sohn an der Führung des Hausstandes der Mutter **nicht konkret finanziell beteiligt hatte.** Hier stellte der Bundesfinanzhof jedoch klar, dass eine gleichmäßige Beteiligung des Kindes an den laufenden Haushalts- und Lebenshaltungskosten nicht zwingend erforderlich ist. Das **Merkmal der Entgeltlichkeit** hat nämlich lediglich eine **wichtige Indizfunktion.**

Finanzielle Kostenbeteiligung ab 2014 erforderlich

Durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts **(„Reisekostenreform")** kommt es allerdings künftig zu einer Verschärfung, da die finanzielle Beteiligung des Steuerpflichtigen am gemeinschaftlichen Haushalt **ab dem Jahr 2014** gesetzlich vorgeschrieben ist.

BFH-Urteil vom 16.1.2013, Az. VI R 46/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 131375; Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20.2.2013, BGBl I 2013, S. 285

Für alle Steuerpflichtigen

Schwerbehindertenausweis als Plastikkarte

Ab dem 1.1.2013 kann der Schwerbehindertenausweis (in Anlehnung an den Personalausweis) **als Plastikkarte** ausgestellt werden. Darauf weist die Oberfinanzdirektion Frankfurt hin.

Den Zeitpunkt der Umstellung vom Papier- auf das Kartenformat **legt jedes Bundesland selbst fest,** in Hessen etwa zum 1.4.2013. Die Umstellung soll für alle Schwerbehindertenausweise spätestens am 1.1.2015 abgeschlossen sein.

Bisherige Papierausweise bleiben **bis zum Gültigkeitsablauf** wirksam, sie müssen also nicht zwingend vorher neu ausgestellt werden. Demzufolge können weiterhin alle mit dem Grad der Behinderung zusammenhängenden **Nachteilsausgleiche** in Anspruch genommen werden.

OFD Frankfurt, Verfügung vom 11.3.2013, Az. S 2286 A - 1 - St 221, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 131442

Für Unternehmer

Künstlersozialabgabe: Abgabepflicht bei Aufträgen an eine Werbeagentur in der Rechtsform einer OHG?

Vergibt ein Unternehmen Aufträge an eine Werbeagentur, die in der **Rechtsform einer offenen Handelsgesellschaft (OHG)** geführt wird, muss es nach einem aktuellen Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg **keine Künstlersozialabgabe** abführen. Die Richter sind nämlich der Auffassung, dass die Gesellschafter der OHG – ebenso wie die der Kommanditgesellschaft (KG) – **nicht als selbstständige Künstler/Publizisten** anzusehen sind.

Andere Ansicht der Künstlersozialkasse

Die **Künstlersozialkasse** vertritt auf ihrer Homepage offensichtlich eine **andere Ansicht.** Danach gehören auch Zahlungen an Künstler/Publizisten zur Bemessungsgrundlage, die z.B. als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder als OHG am Markt auftreten.

Nicht abgabepflichtig sind demgegenüber Zahlungen an juristische Personen (z.B. GmbH), KGs und GmbH & Co. KGs.

Zum Hintergrund

Grundsätzlich sind alle Unternehmen abgabepflichtig, die regelmäßig von Künstlern oder Publizisten erbrachte Werke oder Leistungen **für das eigene Unternehmen nutzen,** um im Zusammenhang mit dieser Nutzung (mittelbar oder unmittelbar) Einnahmen zu erzielen. Der **Prozentsatz** der Künstlersozialabgabe beträgt in diesem Jahr 4,1 %.

LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 9.11.2012, Az. L 4 R 2556/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 130757; www.kuenstlersozialkasse.de, unter der Rubrik „FAQ für Unternehmen und Verwerter"

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.